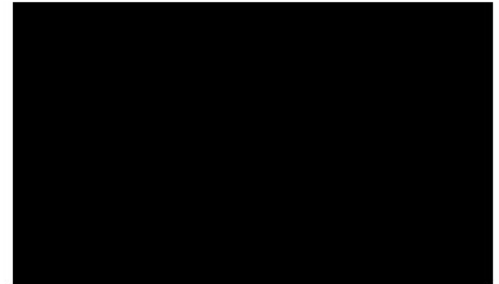




Stadt Geseke • Postfach 1442 • 59585 Geseke

Ministerium für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie des Landes NRW
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf



Geseke, den 24.07.2023

**Änderung des Landesentwicklungsplanes (LEP NRW) zum Ausbau der
erneuerbaren Energien
Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 1 ROG, § 13 LPIG NRW**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Geseke unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Bemühungen regenerativer Energiequellen zu erschließen, um so einen wichtigen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz zu leisten. In den letzten Jahren wurden neben der Ausweisung einer Vorrangfläche für Windenergie (1998) zahlreiche Bereiche für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen entlang der Infrastrukturachsen (BAB 44, B1, Bahntrasse Soest-Paderborn etc.) planungsrechtlich festgesetzt.

Die Stadt Geseke nimmt im Rahmen des Beteiligungsverfahrens für die Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW unter Vorbehalt der Zustimmung des zuständigen Bau-, Planungs- u. Verkehrsausschusses wie folgt Stellung:

Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

Die auf dem Stadtgebiet Geseke ausgewiesene Windvorrangfläche liegt im Bauschutzbereich des Flughafens Paderborn-Lippstadt.

Hierdurch bedingt können keine neuen Anlagen -Repowern- errichtet werden.

Da aufgrund der bestehenden Topographie zurzeit nur Anlagen bis zu einer Höhe von 275 m über NN genehmigungsfähig sind, ist aus Sicht der Stadt Geseke eine Überprüfung des ausgewiesenen Bauschutzbereiches erforderlich, um somit ein Repowern der bestehenden Anlagen zu ermöglichen.

Die im Ziel 10.2-3 vorgeschlagene Aufhebung der Höhenbeschränkung wird daher ausdrücklich begrüßt und sollte daher auch auf bestehende Vorrangflächen übertragen werden.

Grundsatz 10.2-3 (alt) Abstand von Bereichen / Flächen für Windenergieanlagen

Bei der Ausweisung / Festsetzung von Windenergiebereichen ist ein angemessener Abstand zwischen den Windenergiebereichen (WEB) und möglichen Siedlungsentwicklungen der Kommunen (Ausweisung von neuen Wohnbauflächen und Gewerbeflächen) zu berücksichtigen, sodass die zukünftigen Entwicklungen der Kommunen durch die Ausweisung und Errichtung von Windkraftanlagen nicht beeinträchtigt werden.



Besuchszeiten:

Mo. - Fr. 8.00 - 12.30 Uhr
Mo., Di. u. Do. 14.00 - 16.00 Uhr
sowie nach Terminvereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Geseke
Volksbank Störmede-Hörste eG
Volksbank Beckum-Lippstadt eG
Deutsche Bank AG

DE54 4165 1965 0000 0002 24
DE27 4166 2465 4100 0904 00
DE14 4166 0124 6093 6505 00
DE72 4727 0029 0562 9100 00

Stadtteile:

Bönninghausen · Ehringhausen ·
Eringersfeld · Ermsinghausen ·
Langeneicke · Mönninghausen · Störmede

Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- u. Gewerbegebieten

Die Inanspruchnahme von geeigneten Flächen in Industrie- u. Gewerbeflächen für die Windenergienutzung wird begrüßt. Allerdings darf diese nicht dazu führen, dass die durch die Windenergienutzung in Anspruch genommene Fläche auf das Flächenkontingent (GIB-Flächen) der Gemeinde angerechnet wird.

Die Stadt Geseke ist eingebettet in das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde. Aufgrund des ausgewiesenen Vogelschutzgebietes und der zahlreichen Naturschutz- und Natura 2000 /FFH-Gebieten sollte aus Sicht der Stadt Geseke auch die Möglichkeit geprüft werden, ob z.B. Flächen für den oberirdischen Kalksteinabbau -BSAB-Flächen einschl. Reserveflächen- temporär für die Errichtung von Photovoltaik- bzw. Windkraftanlagen genutzt werden können.

Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächensolarenergie im Freiraum

Bei der Ausweisung von neuen Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist rechtsicher darzustellen, wie die Kumulierung benachbarter PV-Freiflächen zu betrachten sind.

Die Zulässigkeit von PV-Anlagen in Windenergiebereichen wird dagegen ausdrücklich begrüßt, da hierdurch eine Flächenminimierung erzielt werden kann.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung bei der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes.

Mit freundlichem Gruß

